

Statuten

der

unter dem Namen

Die vereinigte Gesellschaft

am 6. Januar 1805

errichteten Sterbe-Casse,

welche

nach Inhalt der Grund-Statuten im Jahre 1805 und der
Abänderungen vom Jahre 1824 im Jahre 1839 aufs Neue
revidirt und umgearbeitet, und am 1. Januar 1840 in Kraft
und Wirksamkeit treten sollen.

41972

Miga,

gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei.

1 8 3 9.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.
Riga, am 6. December 1839.

Dr. C. E. Napierſky,
Censor.

3811 Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24598

V o r w o r t.

Zeit und Erfahrung, diese beiden Lehrmeister bei allen menschlichen Unternehmungen, haben seit der für die Sterbe=Cassa: „**Die vereinigte Gesellschaft**“ geschehenen Abfassung der ersten Statuten, im Februar 1805, bewiesen, daß jede für eine derartige Verbindung festgesetzte Bestimmung, durch den Eintritt mancher unvorhergesehenen Umstände und Vorfälle, von Zeit zu Zeit einiger Zusätze und Verbesserungen bedarf. Dieses Bedürfniß hatte sich auch damals fühlbar gemacht, als in Folge eines, von der Committee am 27. Februar 1824 gefaßten, und am Stiftungstage, den 12. März desselben Jahres, von der ganzen Gesellschaft bestätigten, Beschlusses eine völlige Umarbeitung der Gesetze dieser Sterbe=Cassa angeordnet, und späterhin durch die dazu aus der Committee erwählten Personen, in Gemeinschaft mit den derzeitigen Vorstehern, vollzogen wurde. Nach Beendigung dieses Geschäfts und nach Genehmigung der Committee, Namens der Gesellschaft, so wie auch geziemend angesuchter und am 1. Mai 1825

erfolgter Bestätigung Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes, wurden von dieser Zeit an die neuen Festsetzungen, in Stelle der früheren Statuten, für alle derzeitigen und künftigen Theilnehmer dieser Gesellschaft als zu befolgende Geseze eingeführt. So zweckmäßig nun auch die damals geschehene Umarbeitung der Statuten war, und in allen vorkommenden Fällen Genüge zu leisten schienen; so hat doch die in der Folge gemachte Erfahrung abermals bewiesen, daß jene bis hiezu wirksam gewesenen Geseze einer neuen Revision und Erläuterung bedurften. In Folge dessen wurden am Stiftungstage, den 12. März 1839, aus der ganzen Gesellschaft sieben Personen zur Revision der Statuten erwählt. Nachdem nun die in den nachfolgenden Puncten enthaltenen Festsetzungen von der Committee bepruft, der Gesellschaft mitgetheilt, und von der Committee Namens der Gesellschaft angenommen worden, auch die zur Aufrechthaltung der Geseze angesuchte Sanction Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes unterm 2. December 1839 erfolgt ist, sollen dieselben vom 1. Januar 1840 in Kraft und Wirksamkeit treten, dagegen aber die bisherigen Bestimmungen außer Giltigkeit gesetzt werden.

Riga, am 13. December 1839.

§ 1.

Der Zweck dieses Vereins ist, bei Sterbefällen ihrer Mitglieder, deren Nachbleibenden, unter den in den folgenden Punkten festgesetzten Bedingungen, eine gewisse Quote an Beerdigungsgeldern zu verschaffen.

§ 2.

Es werden in diesen Verein aufgenommen: Gelehrte, Civil-Beamte (die jedoch nicht niedriger im Range stehen als Canzellei-Beamte), Kaufleute, Handlungs-Commis, Gutbesitzer, Arrendatoren, Künstler, Fabrikanten und Meister von Gewerken, die durch Gesundheit, Thätigkeit, guten Ruf und Umgang, nüchterne Lebensart, und nicht über 50 Jahr vorgerücktes Alter, der Aufnahme würdig gehalten werden. Ein Gleiches gilt von den Frauen verheiratheter, die Aufnahme wünschender, Männer.

§ 3.

Die Zahl der aufzunehmenden Mitglieder wird auf 165 festgesetzt, von denen die zuerst eingetretenen funfzig Personen Stifter der Gesellschaft heißen, und deren Anzahl bei entstandener Vacanz nach der Reihenfolge des Eintritts in die Gesellschaft complettirt wird.

§ 4.

Aus dieser Zahl der Stifter sowohl, als auch der übrigen Mitglieder, werden zwanzig Personen erwählt, welche die Verwaltungs-Committee bilden. Dieser Committee

wird die oberste Leitung und Bestimmung aller Gesellschafts-Angelegenheiten anvertraut, daher denn auch ihre Festsetzungen und Entscheidungen durchaus inappellabel sind, und dasjenige Mitglied, welches versuchen würde, ihre Beschlüsse mittelst richterlicher Hilfe anzufechten, falls es succumbirte, unausbleiblich durch Ausschluß aus der Gesellschaft und Verlust aller erworbenen Rechte und geleisteten Zahlungen bestraft wird.

§ 5.

Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat entweder einem der Vorsteher, oder einem activen Mitgliede, eine Aufgabe seiner Namen, seines Geburtstages und =Jahres, Standes, Gewerbes und Wohnortes, und falls es ein verheiratheter Mann ist, auch die Namen und den Geburtstag und =Jahr seiner Frau, schriftlich aufzugeben. Alle diese Data werden von einem Vorsteher in das Candidaten-Buch eingetragen. Der um die Mitgliedschaft Ansuchende hat diese benannte Anzeige aufs Genaueste und Gewissenhafteste zu leisten, und ist verbunden, falls in Rücksicht seines Alters oder das seiner Frau, oder seines Gewerbes, ein Zweifel entstehen sollte, darüber vollgiltige Beweise zu schaffen. Wer aber dennoch durch eine falsche Angabe die Aufnahme in die Gesellschaft erschlichen hätte, wird ohne weiteres mit Verlust aller geschenehen Zahlungen *ic.* ausgeschlossen. Die Proponenten von Candidaten müssen daher nicht unterlassen, die zu proponirenden Personen auf diesen Punct besonders aufmerksam zu machen.

§ 6.

Die Aufnahme eines activen Mitgliedes ist zwar bis zum funfzigsten Lebensjahre zulässig, jedoch muß dasselbe,

wenn es das Alter von 40 Jahren überschritten hat, außer dem im siebenten § bestimmten Eintrittsgelde, für jedes Jahr eine Zusage nach folgendem Maßstabe zahlen, und zwar:

| | | | | | |
|-----------------------------|--------|---|------|----|-------|
| bis zum Alter von 41 Jahren | 1 Rbl. | — | Kop. | 50 | S. M. |
| — — — — 42 | — | 1 | — | 50 | — |
| — — — — 43 | — | 2 | — | — | — |
| — — — — 44 | — | 2 | — | 50 | — |
| — — — — 45 | — | 3 | — | — | — |
| — — — — 46 | — | 3 | — | 50 | — |
| — — — — 47 | — | 4 | — | — | — |
| — — — — 48 | — | 4 | — | 50 | — |
| — — — — 49 | — | 5 | — | — | — |
| — — — — 50 | — | 6 | — | — | — |

Für das, das vierzigste Lebensjahr überschrittene Alter der Frau wird zwar keine Zusage gezahlt, jedoch darf dieselbe bei der Aufnahme des Mannes in diesen Verein nicht über 50 Jahr alt seyn, welches, wenn es in zweifelhaften Fällen verlangt wird, ebenfalls documentirt werden muß.

§ 7.

Beim Eintritt in diesen Verein als Mitglied hat dasselbe 3 Rbl. S. M. Eintrittsgeld und 50 Kop. S. M. für ein Exemplar der Statuten und Mitglieds-Verzeichniß zu zahlen.

§ 8.

Sobald die Zahl von 165 Mitgliedern voll ist, werden zwar keine active Mitglieder weiter aufgenommen, da es jedoch bekanntlich zu den Hauptstützen jedes Vereins gehört, außer den activen Mitgliedern auch viele Candidaten zur Ausfüllung der, durch Aussterben, Austritt oder Ausschluß entstehenden, Vacanzen vorrâthig zu haben; so

werden zu dem Behuf provisorische Mitglieder aufgenommen. Die Aufnahme derselben geschieht in der Versammlung der Committee durch Ballotement, bei welchem die Mehrzahl der weißen Bälle für die Aufnahme entscheidet. Der Proponirte muß wenigstens von drei der Anwesenden gekannt seyn, widrigenfalls aber wird das Ballotement so lange, bis genaue Erkundigung über denselben eingezogen worden, ausgesetzt.

§ 9.

Das als provisorisch aufgenommene Mitglied erlangt dadurch das Recht, bei eintretenden Vacanzen in die Zahl activer Mitglieder einzutreten, und hat deshalb sofort, oder spätestens binnen 14 Tagen, nachdem ihm die Anzeige der Aufnahme von dem beauftragten Eincassirer gemacht worden, das im siebenten § angezeigte Eintrittsgeld zu entrichten. Verweigert er diese Zahlung, oder läßt den angezeigten Termin darüber verstreichen, so wird es als eine Verzichtleistung auf die Mitgliedschaft angesehen, und kann ein solcher erst nach einem Jahr wieder, wenn er es wünschen und sich sonst dazu qualificiren sollte, als Candidat eingeschrieben werden.

§ 10.

Ein provisorisches Mitglied ist zwar von Zahlung der Leichenbeiträge frei, hat aber bei seinem etwanigen Absterben auch keine Ansprüche auf eine Leichen-Quote, jedoch hat die nachbleibende Wittve das Recht, als actives Mitglied, wenn die Reihe an sie kommt und sie solches wünscht, einzutreten; lehnt sie dieses aber ab, so kann sie auf das von ihrem verstorbenen Manne gezahlte Eintrittsgeld keinen Anspruch machen.

§ 11.

Beim Eintritt in den Verein als provisorisches Mitglied hat dasselbe, wenn es auch zu der Zeit das Alter von 40 Jahren überschritten hätte, keine Zusage zu zahlen, sondern nur erst bei der Aufnahme als actives Mitglied. Sollte ein provisorisches Mitglied aber bis zu diesem Zeitpunkt das im sechsten § festgesetzte höchste Alter von 50 Jahren überschritten haben, so hat dasselbe, um als actives Mitglied eintreten zu können, außer der angeführten Zusage, auch die Beiträge für diejenigen Sterbefälle nachzuzahlen, welche seit der Zeit, als der Aufzunehmende das fünfzigste Jahr überschritten, stattgefunden haben.

§ 12.

Die im vierten § erwähnte Committee wird, so oft es die Angelegenheiten und das Beste der Gesellschaft erfordern, durch die Vorsteher eingeladen. Nur Krankheit, Reise, oder erwiesene nothwendige Geschäfte können das Ausbleiben aus diesen Versammlungen entschuldigen. Durch unentschuldigtes Ausbleiben verwirkt das Mitglied das erste Mal eine Strafe von 50 Kop. S., das zweite Mal von 1 Rbl. S., und beim dritten Male wird dasselbe aus der Committee entlassen und den übrigen Mitgliedern zugezählt, statt seiner auch ein anderes Committee = Glied erwählt.

§ 13.

Zur speciellen Verwaltung der laufenden Geschäfte werden von der Committee entweder aus ihrer Mitte, oder den Stiftern und übrigen Mitgliedern, vier Vorsteher erwählt. Alljährlich tritt einer derselben, welcher das Amt vier Jahre bekleidet hat, aus, doch kann ihn die Wahl aufs Neue dazu ausersehen, wenn er in die Annahme

willigt. Niemand darf die ihn getroffene Wahl das erste Mal ablehnen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes aller geleisteten Beiträge, es müßten denn legale, von den übrigen Vorstehern und von der Committee als solche anerkannte, Gründe dafür vorhanden seyn. Wer vier Jahre Vorsteher gewesen ist, kann dieselbe sechs Jahre nacheinander refusiren, muß sie aber, falls ihn die Wahl trüfe, nach dieser Zeit, wie das erste Mal, wieder annehmen, kann dieselbe jedoch nach vierjähriger Verwaltung für immer ablehnen.

§ 14.

Wenn im Laufe des Gesellschaftsjahres durch Tod oder andere Vorfälle eine oder mehrere Lücken in der Zahl der Vorsteher entstehen sollten, so haben die Nachbleibenden sogleich die Committee zusammen zu berufen und sofort eine neue Wahl zur Besetzung der Vacanzen zu veranstalten.

§ 15.

Die Vorsteher vertheilen die Geschäfte unter sich nach eigener Uebereinkunft, sind aber der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Verwaltung verantwortlich; so ist auch der jedesmalige Cassaführer speciell für den baaren Cassabestand verantwortlich, obgleich zu erwarten ist, daß die durch das Vertrauen der Mitglieder Gewählten das Wohl der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen und verwalten werden.

§ 16.

Etwa zwei Wochen vor dem jedesmaligen Stiftungstage wird von den Vorstehern die Committee zur Zusammenkunft eingeladen. In derselben machen die Vorsteher

die Anwesenden mit allen im Laufe des Jahres oder seit der letzten Versammlung vorgefallenen Ereignissen bekannt. Zugleich werden nicht nur die Vacanzen der Vorsteher und Committee-Glieder durch Wahl wieder ergänzt, sondern es werden auch aus der Committee oder der übrigen Gesellschaft drei Personen als Revidenten erwählt (zum Behuf aller dieser Wahlen muß ein Mitglieder-Verzeichniß vorhanden seyn). Diese Letzteren haben nach der ihnen gemachten Anzeige an einem zu bestimmenden Tage, im Beiseyn aller bisherigen Vorsteher, in der Wohnung des cassaführenden Vorstehers das Revisions-Geschäft aller Bücher, Rechnungen, sonstiger Documente, und des baaren Bestandes vorzunehmen, und binnen acht Tagen einen Bericht über den Befund anzufertigen. Dieser Bericht wird im Protocoll aufgenommen und am Stiftungstage der ganzen Gesellschaft vorgelesen.

§ 17.

Den zu Committee-Gliedern erwählten Personen wird von den Vorstehern die hier getroffene Wahl angezeigt, und die Gewählten haben auf den ihnen vorstellig gemachten Bogen schriftlich anzuzeigen, ob sie die Wahl annehmen wollen oder nicht, und tritt bei etwaniger Nichtannahme dieser Wahl der zunächst die Mehrheit der Stimmen habende in seine Stelle.

§ 18.

Bei Entscheidungen der Committee über die Angelegenheiten der Gesellschaft giebt die aus den Wahlzetteln oder dem Ballotement hervorgehende Stimmenmehrheit den Ausschlag; um jedoch einen giltigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 15 Personen, mit Einschluß der

Vorsteher, gegenwärtig seyn, und bei gleicher Anzahl der Stimmen giebt der derzeitige Protocollführer den Ausschlag.

§ 19.

Wenn ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode abgeht, so muß jedes active Mitglied zu den gesetzlichen Auszahlungen innerhalb eines Monats einen Beitrag von 1 Rbl. S. M. leisten, wodurch solchergestalt bei completer Mitgliederzahl die Summe von 165 Rbl. S. M. einfließt. Hiervon erhalten die Erben eines bereits fünf Jahre und darüber activ gewesenem Mitgliedes die volle Summe von 150 Rbl. S. M., nach den im folgenden § festgesetzten Bestimmungen. Der nachbleibende Rest von 15 Rbl. S. wird zur Bestreitung des Honorars für den Eincassirer und sonstiger Unkosten verwandt.

§ 20.

Spätestens innerhalb 24 Stunden nach gemachter Anzeige vom Tode eines Mitgliedes oder dessen Gattin wird von dem cassaführenden Vorsteher aus den vorrätthigen Geldern, auf Abschlag der im neunzehnten § dem Sterbehause bestimmten 150 Rbl. S., die Hälfte von 75 Rbl. S. gegen Quittung des rechtmäßigen Empfängers ausgezahlt. Die andere Hälfte ebenfalls von 75 Rbl. S. wird dem Sterbehause allererst nach vollendeter Eincassirung der Beiträge, welche unfehlbar innerhalb eines Monats vollendet seyn muß, baar ausgezahlt; jedoch werden von dieser letzten Hälfte dem nachbleibenden Wittwer oder der Wittwe 15 Rbl. S. als Depot einbehalten und daraus ihre resp. Beiträge für die zunächst folgenden 15 Sterbefälle bestritten. Wenn keine Wittwer oder Wittwen nachbleiben, wird kein Depot einbehalten, sondern es wird die

volle Summe von 150 Rbl. in den beiden vorhergehend angezeigten Terminen ausgezahlt.

§ 21.

Auf den Fall, daß durch Mangel an Candidaten die festgesetzte Anzahl von 165 Mitgliedern nicht vollzählig seyn sollte, werden von der auszuzahlenden Leichen-Quote, nach Einbehalt des erwähnten Depots, dem Sterbehause so viel Rubel decourtirt, als zur Zeit des Sterbefalles active Mitglieder fehlten.

§ 22.

Die Eincassirung der Beiträge für jeden sich ereignenden Sterbefall muß, wie bereits im zwanzigsten § gesagt ist, innerhalb eines Monats vollendet seyn, und dürfen daher in jedem Monate die Beiträge nur für eine Leiche, keinesweges aber für mehrere, eincassirt werden; deshalb müssen auch die resp. Sterbehäuser in Rücksicht des Empfangs der zweiten Hälfte ihrer Quoten, falls mehrere Sterbefälle eingetreten wären, sich so lange gedulden, bis nach der Reihenfolge die Eincassirung dieser Gelder für ihre Angehörigen vollendet worden.

§ 23.

Nach dem Inhalt des neunzehnten §s dieser Statuten haben nur die Erben eines Mitgliedes, welches bei seinem Ableben volle fünf Jahre und darüber actives Mitglied gewesen, auch die volle Summe von 150 Rbl. S. zu erwarten. Dagegen erhalten die Erben eines bis zu seinem Tode unter fünf Jahren activ gewesenen Mitgliedes ein- für allemal die Summe von 70 Rbl. S., nach Abzug eines Depots von 10 Rbl. S., ausgezahlt. Bei einem derartigen Sterbefall wird von jedem Mitgliede, statt 1 Rbl. S., auch nur 50 Kop. S. Beitrag eincassirt.

§ 24.

Ein Mitglied, welches bei der monatlichen Eincaſſirung ſeinen Beitrag nicht entrichtet, erhält, nach dem Ermessen der Vorſteher, eine Dilation von vier Wochen, d. h. biß zur Eincaſſirung deß nächſten monatlichen Beitrageß. Bezahlt eß ſodann die Beiträge zweier Monate auch nicht, ſo erhält eß alß letzte Friſt noch vierzehn Tage; erfolgt aber nach geſchehener Mahnung auch alßdann nicht die Zahlung der rückſtändigen Schuld, ſo wird daſſelbe ohne weiteres von der fernern Theilnahme an der Geſellſchaft und deren Unterſtützung außgeſchloſſen.

§ 25.

Bei rückſtändig gebliebener Zahlung der Beiträge wegen Krankheit iſt, nach Beſchaffenheit der häuſlichen Lage deß Debitoreß, in ſo fern auf die Urſache der verzögerten Zahlung Rückſicht zu nehmen: daß nicht während der Krankheit (über welche jedoch, wenn eß gefordert wird, ein ärztlicheß Atteſtat beizubringen iſt), ſondern erſt nach der Genefung die Rückſtände eingefordert, beim etwanigen Sterbefall aber von der Begräbniß=Quote abgerechnet werden.

§ 26.

Ein Mitglied, daß entfernt von der Stadt, auf dem Lande oder in einer andern Stadt, wohnen oder dahin ziehen, oder auch eine Reiſe auf eine längere Zeit machen ſollte, iſt verbunden, ſolcheß dem caſſaführenden Vorſteher anzuzeigen, und zugleich einen Bevollmächtigten zu ernennen, von dem die bei Sterbefällen einzucaſſirenden Beiträge empfangen werden können. Für die von dem Bevollmächtigten zur geſetzlichen Friſt nicht geleifteten Zahlungen

bleibt zwar der Vollmachtgeber mit seinem Mitgliedsrechte responsabel, erweist letzterer jedoch spätestens in drei Monaten, daß die manquirte Zahlung nicht durch seine, sondern des Bevollmächtigten Schuld entstanden, und entrichtet er sofort die Rückstände, so soll ein solches Mitglied nicht ausgeschlossen werden.

§ 27.

Irgend ein Mitglied, welches sich eines Criminal=Verbrechens schuldig gemacht hätte, und dessen überführt würde, soll für immer aus der Gesellschaft ausgeschlossen seyn, und seiner Rechte und geleisteten Zahlungen verlustig gehen; jedoch ohne Rückwirkung auf die Frau desselben, wenn solche an dem Vergehen des Mannes keinen Theil hat, und fortfährt, die gesetzlichen Zahlungen zu leisten. Dasselbe gilt bei einem Criminal=Verbrechen der Frau, an welchem der Mann erwiesenermaßen keinen Antheil hatte.

§ 28.

In einem Ehescheidungsfall bleibt der Mann Mitglied. Die abgeschiedene Frau kann es auch bleiben, wenn sie will, und solches binnen vierzehn Tagen nach der Scheidung bei den Vorstehern angezeigt hat. In solchem Fall rückt sie — wenn sie sich, ohne Rücksicht auf ihr Alter, im Uebrigen nach § 2 dazu qualificirt — ohne Ballotement, vor den provisorischen, bei nächster Vacanz in die Zahl activer Mitglieder ein, und genießt, bei gehöriger Zahlung der Beiträge, dieselben Rechte wie der abgeschiedene Mann. Verheirathet sie sich aber wieder, so kann sie entweder allein für sich die Mitgliedschaft fortsetzen, oder es kann ihr zweiter Gatte, wenn er den in diesen

Statuten festgesetzten Bestimmungen genügend entspricht, und das Eintrittsgeld mit 3 Rbl. S. M. entrichtet hat, als Mitglied, und zwar mit Vorzug vor den übrigen Candidaten, aufgenommen werden. In solchem Fall aber hören die Beiträge der Frau auf, und wird das Leihengeld, wie der 29. § bestimmt, bezahlt.

§ 29.

Tritt ein unverheirathetes Mitglied in die Ehe, so hat es für seine Gattin zwar keine weitere Zahlung zu leisten, jedoch hat ein solches in den ersten drei Monaten nach seiner Verheirathung die Namen und das Alter seiner Frau dem cassaführenden Vorsteher anzuzeigen, und falls nach Grundlage der Statuten ihrer Aufnahme nichts entgegentritt, ist sie im Mitglieder-Buch zu verzeichnen. Ein Wittwer oder abgeschiedener Ehemann hat bei seiner Wiederverheirathung in gleicher Frist auch eine gleiche Aufgabe seiner Gattin einzureichen, jedoch für dieselbe das statutenmäßige Eintrittsgeld von 3 Rbl. S. M. zu bezahlen. Wer die erwähnte Aufgabe in der bestimmten Zeit versäumt, oder das Eintrittsgeld zu zahlen sich weigert, hat zwar bei seinem, nicht aber bei seiner Gattin Ableben, Anspruch auf die Begräbniß-Quote. Sollte indessen die zweite eingekaufte Gattin vor Ablauf von fünf Jahren ihrer Verheirathung sterben; so werden dem abermaligen Wittwer nur 70 Rbl. S. M., nach Abzug des Depots von 10 Rbl. S. M., gezahlt, auch nach § 23 nur 50 Kop. à Person eincassirt.

§ 30.

Wenn eine Wittwe, welche nach dem Ableben ihres Mannes fortwährend actives Mitglied geblieben, wieder

heirathet, und ihr Gatte in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht; so geht derselbe — jedoch nur unter der Bedingung, daß er sich nach den über die Aufnahme festgesetzten Bestimmungen dazu qualificirt — nach erfolgtem Ballotement und geleistetem Eintrittsgelde bei erster Vacanz allen etwa vorhandenen Candidaten vor. Bei seinem etwa vor dem fünften Jahre der Mitgliedschaft eintretenden Tode ist in Hinsicht der Zahlung, wie im vorhergehenden § 29 bestimmt ist, zu verfahren.

§ 31.

Jedem Mitgliede dieser Gesellschaft, welches keine legitime Erben hat, steht es frei, bei Lebzeiten auf irgend eine rechtsgiltige Art zu bestimmen, wer nach seinem Ableben die, aus dieser Casse zu zahlende, Summe erhalten soll. Ueber diese Bestimmung muß ein schriftliches Document mit eigenhändiger Unterschrift des Mitgliedes bei den Vorstehern eingereicht werden, welche dasselbe im Protocoll aufnehmen und bei sich asserviren. Ist diese Bestimmung unterblieben und es haben sich vor der Beerdigung keine rechtmäßige Erbnehmer als solche gerichtlich legitimirt; so besorgen die Vorsteher die anständige Beerdigung des Verstorbenen und legen darüber die erforderliche Rechenschaft ab, nur haben sie dafür zu sorgen, daß die Kosten nicht die stipulirte Sterbe-Quote übersteigen. Jeder bei einer von den Vorstehern besorgten Beerdigung von der Begräbnißsumme etwa nachbleibende Ueberschuß fällt der Casse des Vereins zu.

§ 32.

Wenn der Tod eines Mitgliedes oder dessen Gattin

unbekannt oder zweifelhaft ist, so hat der nachgebliebene Theil der Familie das wirkliche Ableben oder die vollzogene Beerdigung auf eine authentische Art zu documentiren, und alsdann die Auszahlung des Sterbegeldes, nach Grundlage dieser Statuten, zu gewärtigen. Eben so soll die Selbsttödtung eines Mitgliedes oder dessen Frau den Hinterlassenen ihre gesetzlichen Rechte auf das Begräbnißgeld nicht schmälern, jedoch darf auch in diesem Fall der wirklich erfolgte Tod nicht zweifelhaft bleiben, sondern muß vor Auszahlung des Sterbegeldes gehörig erwiesen werden.

§ 33.

Außwärts erfolgte Todesfälle müssen durch Bescheinigung gerichtlicher, oder sonst glaubwürdiger, Personen genügend bewiesen werden, bevor die Leichengelder erhoben werden können.

§ 34.

An die den Erben eines verstorbenen Mitgliedes dieser Gesellschaft auszahlenden Sterbegelder hat keine Concurssmasse oder sonstige Gläubiger einen Anspruch, indem dieses Geld den Empfängern gänzlich zu ihrer Disposition überlassen bleibt. Nur der Verein behält sich das Recht vor, beim Ableben eines Mitgliedes oder dessen Gattin den Betrag etwaiger Rückstände von den auszahlenden Begräbnißgeldern in Abzug zu bringen.

§ 35.

Bei erwiesenem Unvermögen die Leichengelder zu bezahlen, in welches ein Mitglied ohne seine Schuld geräth,

steht es den Vorstehern frei, die zu leistenden Beiträge auf das künftig zu zahlende Leihengeld debitiren zu lassen. Dieses Soulagement ist jedoch nur solchen Personen zu gewähren, die ununterbrochen 15 Jahre Mitglieder sind; auch dürfen nicht mehr als drei solcher soulagirten Mitglieder seyn. Ueber die auf diese Art soulagirten Mitglieder ist ein separates Conto-Buch zu führen.

§ 36.

Mitglieder, welche wegen Nichtzahlung ihrer Beiträge, nicht aber die, welche wegen im vierten § angeführter etwaniger Appellation ausgeschlossen werden, können, falls sie nicht das zur Aufnahme befähigende höchste Alter erreicht haben, im Laufe eines Jahres, aber nicht später, ohne Ballotement oder Zahlung neuen Eintrittsgeldes, auf geschehenes Ansuchen, wiederum eintreten, wenn sie zuvor die Rückstände zum vollen berichtet, und außerdem eine Strafe von 2 Rbl. S. M. erlegt haben.

§ 37.

Um den älteren Mitgliedern eine mögliche Erleichterung zu gewähren, wird festgesetzt: daß dasjenige Mitglied, welches volle 25 Jahre zahlendes Mitglied gewesen, von da ab nicht nur von Zahlung aller Beiträge gänzlich befreit ist, sondern auch mit Beibehaltung aller erworbenen Rechte als Ehrenmitglied diesem Verein angehört.

§ 38.

Da jedoch gegenwärtig viele Personen schon lange Zeit Mitglieder sind, so daß sie von der Zeit an, wo diese Statuten in Kraft und Wirksamkeit treten werden, in we-

nigen Jahren den oben erwähnten Termin erreicht haben, und demnach eine bedeutende Anzahl freier Ehrenmitglieder vorhanden seyn würde; so kann diesen Mitgliedern die Befreiung von Zahlung der Beiträge und die Ehrenmitgliedschaft nur dann erst gestattet werden, wenn sie das im Jahre 1855 zu feiernde 50-jährige Stiftungsfest dieser Gesellschaft erleben, wogegen aber die vom 1. Januar 1840 an eintretenden neuen Mitglieder nur erst von dieser Zeit an das im 37. § zugestandene Recht nach 25-jähriger Mitgliedschaft zu erwarten haben.

§ 39.

Um jedoch durch die in den beiden vorhergehenden Puncten den Mitgliedern zugestandene Aufhebung der Zahlungspflichtigkeit nicht zu verursachen, daß, auch bei völlig completer Zahl activer Mitglieder, so viele Vacanzen entstehen, daß deshalb die Beerdigungsgelder gekürzt werden müßten; so wird als ein Grundsatz bestimmt: daß Mitglieder, wenn sie auch, wie es erforderlich ist, 25 Jahre actives Mitglied gewesen, doch zur Zahlungsbefreiung und Ehrenmitgliedschaft nicht eher gelangen können, als bis zur Besetzung der dadurch entstehenden Vacanzen nicht nur eine hinlängliche Anzahl provisorischer Mitglieder so gleich vorhanden ist, sondern daß man nach vorher gemachtem Ueberschlage auch voraussetzen könne, daß die in den nächsten drei Jahren abermals vorkommenden Vacanzen auch wieder sogleich besetzt werden können.

§ 40.

Um Mitglieder, welche entweder wegen hohen Alters, Erblindens, Krankheit oder anderer unverschuldeten Unfälle

in solche Lage gerathen, daß es ihnen unmöglich wird, die gesetzlichen Beiträge zu leisten, nicht durch völligen Ausschluß der Wohlthat, welche bei ihrem Ableben ihre Hinterbliebenen zu hoffen haben, zu entziehen, soll eine Unterstützung=Casse aus den im folgenden § angezeigten Mitteln fundirt werden, und aus derselben den in oberrührender Lage sich befindenden Mitgliedern leih= oder schenkungsweise eine Beihilfe zur Zahlung ihrer Beiträge gereicht werden. Diese Unterstützung=Casse wird zwar von den jedesmaligen Vorstehern, jedoch ganz separat von der Leichen=Casse, administriert, auch sind für dieselben eigene Regeln abzufassen, welche nach erhaltener Approbation der Committee im Protocoll aufzunehmen und am nächsten Stiftungstage zur Kenntniß der Gesellschaft zu bringen sind.

§ 41.

Der Fonds zu der im vorhergehenden § erwähnten Unterstützung=Casse soll gebildet werden:

- a. aus dem Ertrag der am jedesmaligen Stiftungstage während der Mahlzeit zu veranstaltenden Collecte;
- b. aus allen einfließenden Strafgeldern ohne Ausnahme;
- c. aus dem, von den 3 Rbln. S. M. Eintrittsgeld neuer Mitglieder und dem Einkauf der zweiten Gattin eines Mitgliedes zu entnehmenden E in en Rbl. Silber;
- d. aus einem von den Vorstehern nach Verhältniß zu bestimmenden Theil des von den Begräbnißgeldern nach § 31 etwa sich ergebenden Ueberschusse;
- e. aus den von den vorhandenen Capitalien einfließenden Renten;

f. endlich soll von jeder, für einen verstorbenen Mann oder eine verstorbene Frau zu zahlenden, Leichen-Quote dem Sterbehause 1 Rbl. Silber decourtirt werden.

§ 42.

Sollte der Fonds der Unterstützungs-Casse mit der Zeit so weit anwachsen, daß nach alljährlicher Erfüllung seiner Bestimmung noch ein namhafter Ueberschuß vorhanden wäre, so soll derselbe, mit Zuziehung dessen, was von der Haupt-Casse von dem, nach § 19 von jeder Sterbe-Quote einbehaltenen Decort, nach bestrittenen Unkosten, entmilt werden kann, ebenfalls zum Besten der Mitglieder in der Art verwandt werden, daß damit entweder der bei der Nichtvollzähligkeit der Gesellschaft an der vollen Leichensumme fehlende Theil ersetzt, oder bei der Vollzahl der Gesellschaft die Leichen-Quote solcher Mitglieder, die vor dem fünften Jahre ihrer Mitgliedschaft verstorben, bestritten, und von den Mitgliedern kein Beitrag ein-cassirt wird.

§ 43.

Jedes in diesen Statuten für eintretende Fälle bestimmte Strafgeld muß unweigerlich bezahlt werden, widrigenfalls wird dasselbe a conto des die Strafe Bewirkten notirt, und demselben bei der ersten ihm zu zahlenden Leichen-Quote abgerechnet.

§ 44.

Falls ein Mitglied über die Vorsteher in Betreff ihrer Entscheidung oder Geschäftsverwaltung eine Beschwerde zu führen, oder irgend ein Ansuchen, dessen Entscheidung

nicht von den Vorstehern abhängig ist, zu machen hätte; so muß dasselbe solches, schriftlich abgefaßt und versiegelt, einem der Vorsteher mit dem Ersuchen, den Inhalt der Committee zur Entscheidung vorzulegen, einreichen. Die Committee wird sodann auf Kosten des Ansuchenden eingeladen und entscheidet als letzte Instanz nach der im § 4 enthaltenen Festsetzung.

§ 45.

Zur Eincassirung der Leichenbeiträge und Besorgung anderer den Verein angehender Geschäfte muß vorzugsweise Einer aus der Zahl der Mitglieder engagirt werden. Derselbe muß entweder eine Real-Caution von 200 Rbl. S. M. deponiren, oder einen expromissorischen Caventen für diese Summe stellen. Die Emolumente dieses Eincassirers sind:

| | |
|--|---------------|
| für jeden Sterbefall | 10 Rbl. S. M. |
| für die Einladung der Committee und der ganzen Gesellschaft | 5 — — |

§ 46.

Zu den Geschäftsversammlungen in außerordentlichen Fällen, so wie bei denen am Stiftungstage, haben weder Wittwen, wenn sie auch active Mitglieder sind, noch überhaupt Frauen den Zutritt.

§ 47.

In der jedesmal vor dem Stiftungstage stattfindenden Committee-Versammlung wird entschieden, ob es zulässig ist, am Stiftungsfeste Gäste einzuführen, oder nicht, und

diese Entscheidung wird in der, den Mitgliedern zuzusendenden, Einladung angemerkt, jedoch in der Art, daß auf den Fall der Zulassung von Gästen diese erst nach beendigten Geschäften Zutritt haben.

§ 48.

Um die bisher so geringe Frequenz am Stiftungstage zu befördern, soll die Feier desselben — da das erste Eta-blissement dieser Gesellschaft sich vom Januar-Monat 1805 herschreibt — nicht, wie bisher, im März, sondern hinführo am letzten Sonnabend im Januar stattfinden, und durch eine Mahlzeit begangen werden. Die Gesellschaft wird zu dieser Feier durch umhergesandte gedruckte Einladungen aufgefordert, sich um 5 Uhr zu versammeln. Um 6 Uhr nehmen die Geschäfte ihren Anfang, welche darin bestehen, daß der den Vortrag habende Vorsteher die Gesellschaft mit den Ereignissen des abgelaufenen Jahres, den Personal-Veränderungen der Mitglieder, Vorsteher und Committee-Glieder, der Candidaten, den Einnahmen und Ausgaben, dem Bestand der Cassa, dem Bericht der Revidenten und was sonst im Interesse der Gesellschaft vorgefallen oder zu bestimmen ist, bekannt macht. Zugleich werden an diesem Tage sämtliche Bücher zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt. Jedes Mitglied, welches an der Abendtafel des Stiftungstages Theil nehmen will, hat zu dem Behuf das ihm bei der Einladungskarte zugleich präsentirte Tafel-Billet mit 50 Kop. S. M. zu lösen. Wer kein Tafelbillet nimmt, hat unweigerlich 10 Kop. S. M. für die Kosten der Musik und Beleuchtung zu zahlen.

§ 49.

Spätestens acht Tage nach dem jedesmaligen Stiftungstage haben die bei der Verwaltung verbliebenen Vorsteher, so wie die abgehenden, sämtliche zur Verwaltung dieser Gesellschaft gehörigen Documente, Bücher, Gelder &c., dem Neueintretenden zur Durchsicht vorzulegen, und demselben das von ihm zu übernehmende Geschäft anzuweisen, worauf Letzterer das über diesen Act aufgenommene Protocoll im Buche unterschreibt und zugleich den richtigen Empfang alles dessen, was zu seiner Function gehört, bescheinigt.

§ 50.

Da es überhaupt fast nicht möglich ist, alle Fälle, welche, außer den in vorstehenden §§ bereits benannten, vorkommen könnten, anzuführen, solches auch den Umfang dieser Statuten zu sehr ausdehnen würde; so wird hiemit festgesetzt: daß für etwa eintretende besondere Fälle, für welche in diesen Gesetzen nichts bestimmt ist, die Vorsteher gemeinschaftlich mit den Gliedern der Committee die nöthigen Anordnungen und Festsetzungen zu treffen haben. Dergleichen Festsetzungen werden im Protocoll aufgenommen, und haben nicht nur für den oben in Rede stehenden, diese Bestimmung veranlassenden Fall, sondern auch für alle vorkommende ähnliche Fälle Anwendung und Gesetzeskraft.

Endlich verbinden sich sämtliche Mitglieder dieser Vereinigten Gesellschaft, einer gegen den andern, vorstehende Gesetze treulich zu erfüllen, selbige stets aufrecht zu erhalten, und durch Einigkeit und Gemeinsinn diesen wohlthätigen Verein für die spätesten Zeiten in einem achtbaren und blühenden Zustande zu erhalten.

Diese neu umgearbeiteten Statuten sind von den zur Revidirung derselben erwählten Personen unterschrieben.

Riga, im Mai 1839.

Friedr. Bergwiß.

Johann Heinr. Beyermann.

Gotthard Krensch.

Tit. : Nath N. Kaehlbrandt.

Joh. Pet. Gottfr. Ulmann.

Franz Nemy.

F. W. Brenck.

N^o 4938.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Ma-
jestät, des Selbstherrschers aller Rußen u. u.,
ertheilet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga
auf das sub praes. den 25. October 1839 einge-
reichte Gesuch der Vorsteher der hieselbst unter
dem Namen: »Die vereinigte Gesellschaft« am
6. Januar 1805 errichteten Sterbe=Casse, — um
Bestätigung der revidirten Statuten bemeldeter
Sterbe=Casse, folgende

R e s o l u t i o n :

daß bemeldete revidirte Statuten, da diesel-
ben den Fundamental=Principien dieses wohl-
thätigen Vereins conform sind, und nichts
wider Gesetz und Ordnung enthalten, zu be-
stätigen seyen, wie hiemit geschieht.

Gegeben Riga=Rathhaus, den 2. December 1839.

A. Tuzelmann,

Ober=Secetaire.

TRU Raamatukogu